

(2) Der Empfangsstaat gestattet die Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Geldmittel und persönlichen Gegenstände, mit Ausnahme von im Empfangsstaat erworbenen Geldmitteln und Gegenständen, deren Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalles nach den Gesetzen des Empfangsstaates verboten war.

#### Artikel 39

##### Verbindung mit Staatsbürgern des Entsendestaates

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in ihrem Konsularbezirk mit jedem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm jede Unterstützung zu gewähren, ihm Hilfe in von den Organen des Empfangsstaates behandelten Angelegenheiten zu leisten, ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes und einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen zwischen einem Staatsbürger des Entsendestaates und einer konsularischen Amtsperson ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates werden einer konsularischen Amtsperson behilflich sein, Informationen über den Aufenthalt von Personen zu erhalten, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson des Entsendestaates in jedem Fall über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates. Die Benachrichtigung soll unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Art der Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die konsularische Amtsperson wird auf ihr Ersuchen über die Gründe der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung oder der anderen Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers informiert.

(5) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, einschließlich eines Staatsbürgers, der sich in Untersuchungshaft befindet, oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen, mit ihm in den Sprachen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates zu sprechen und zu korrespondieren sowie Maßnahmen für seine juristische Vertretung zu treffen. Besuche werden sobald wie möglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Bürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Art der Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können periodisch erfolgen, wobei die Zeitabstände nicht länger als einen Monat betragen sollen.

(6) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren einen Staatsbürger des Entsendestaates, der einer Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, unverzüglich über alle ihm nach diesem Artikel gewährten Rechte, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung zu unterhalten.

(7) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von einem Staatsbürger des Entsendestaates, der einer Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, Post oder Mitteilungen zu erhalten und an ihn zu senden.

(8) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, einem Staatsbürger des Entsendestaates, der einer Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, Pakete mit Gegenständen des persönlichen Bedarfs, wie Nahrungsmittel, Bekleidungsstücke, Lektüre und Schreibmaterial, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der betreffenden Einrichtung zu übermitteln.

(9) Im Falle eines Verfahrens gegen einen Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat wird die konsularische Amtsperson auf ihr Ersuchen von den zuständigen Organen über die gegen diesen Staatsbürger erhobene Beschuldigung informiert. Eine konsularische Amtsperson kann, vorbehaltlich gerichtlicher Verfahrensvorschriften des Empfangsstaates, während des Gerichtsverfahrens gegen einen Staatsbürger des Entsendestaates anwesend sein.

(10) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Empfangsstaates unter der Bedingung ausgeübt, daß diese den Zweck dieser Rechte nicht aufheben.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels in bezug auf Staatsbürger des Entsendestaates gelten auch für Personen, die der Empfangsstaat ebenfalls als seine Staatsbürger betrachtet, wenn sie in den Empfangsstaat zum zeitweiligen Aufenthalt auf der Grundlage eines gültigen Passes oder eines anderen gültigen Reisedokumentes des Entsendestaates und eines gültigen Einreisevisums oder eines anderen zur Einreise berechtigenden Dokumentes des Empfangsstaates eingereist sind. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben für solche Personen auch gültig, wenn die zeitweilige Aufenthaltsberechtigung infolge von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die die rechtzeitige Ausreise aus dem Empfangsstaat verhinderten, abgelaufen ist. Die Ausreise solcher Personen aus dem Empfangsstaat kann erfolgen, wenn das vom Entsendestaat ausgestellte Reisedokument gültig ist und durch den Empfangsstaat ein Visum zur Ausreise erteilt wurde, wie es normalerweise für Staatsbürger des Entsendestaates erforderlich ist, die sich zu einem zeitweiligen Aufenthalt im Empfangsstaat befinden.

#### Artikel 40

##### Hilfeleistung für Schiffe

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen oder an einem anderen Ankerplatz, in den inneren Seegewässern, in den Territorial- oder Binnengewässern des Empfangsstaates jede Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich an Bord eines Schiffes des Entsendestaates begeben, sobald es die Erlaubnis zum Verkehr mit dem Land erhalten hat. Mit Zustimmung der zuständigen Organe des Empfangsstaates kann die konsularische Amtsperson dabei von Angehörigen des Konsulats begleitet werden.

(3) Der Kapitän und die Besatzungsmitglieder haben in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Empfangsstaates unter besonderer Beachtung der Hafenbestimmungen und der Bestimmungen über die Ein- und Ausreise das Recht, sich mit einer konsularischen Amtsperson zu treffen, mit ihr in Verbindung zu treten und das Konsulat zu besuchen.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere und der Ladung an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden und um Hilfe ersuchen.

#### Artikel 41

##### Hilfeleistung für Kapitän und Besatzung

(1) Eine konsularische Amtsperson hat unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates das Recht,

- a. alle an Bord eines Schiffes des Entsendestaates eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen, die Schiffsdokumente zu überprüfen, Informationen über die Reiseroute und das Ziel des Schiffes entgegenzunehmen sowie das Ein- und Auslaufen und den Aufenthalt des Schiffes im Hafen zu unterstützen;
- b. alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den